



# BADEN-WÜRTTEMBERG **LEBEN**

## RECHTSINFOS

## TÜR-ZU-TÜR AKTIONEN

**SPD**

### ZULÄSSIGKEIT

Die rechtliche Zulässigkeit persönlicher Hausbesuche von Wahl(be)werberInnen ist durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt. Das OLG Stuttgart stellt fest, dass sich unerwünschte BesucherInnen durch schriftliche Hinweise an der Haustür, Abstellen der Türglocke oder schlichte Passivität leicht abwehren lassen (OLG Stuttgart, Az. 5 W 123/88). Hieraus lässt sich schließen, dass Hausbesuche von Wahlwerber/innen bei Fehlen entsprechender Hinweise (wie z.B. „Hausbesuch von politischen Parteien unerwünscht“ oder „Keine Hausbesuche“)

### WICHTIG:

- ▶ Hausbesuch nur bei konkretem Hinweis unzulässig
- ▶ Persönliche Nachricht auch bei einem Aufkleber „Keine Werbung“
- ▶ Wahlkampfzeitung mit überwiegend redaktionellem Teil fällt nicht unter den Begriff „Werbung“

### EINWURF VON WAHLWERBUNG

Der Einwurf von Wahlwerbung bei einem Hausbesuch in den Briefkasten der Nichtangetroffenen ist untersagt, wenn ein Aufkleber „Keine Werbung“ oder „Werbung einwerfen verboten“ oder ähnliches angebracht ist.

Dieses Werbeverbot gilt auch für politische Parteien. Nach gefestigter Rechtsprechung werden Parteien hierdurch nicht in ihrem Recht auf Verbreitung und Verteilung von Flugblättern mit ihren politischen Ansichten aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt (ständige Rechtsprechung: BVerfGE, 2 BvR 2135/01, Beschluss vom 01.08.2002; KG Berlin, 9 U 1066/00).

### AUSNAHME: PERSÖNLICHE NACHRICHTEN ÜBER DEN BESUCH

Ein Hinweis, dass ein Hausbesuch stattgefunden hat, ist in personalisierter Form möglich, auch wenn sich ein „Keine Werbung“-Aufkleber auf dem Briefkasten befindet. Dieser Besuchs-Hinweis darf aber keine Werbung der SPD oder des Kandidaten bzw. der Kandidatin enthalten und muss die Besuchte bzw. den Besuchten persönlich ansprechen.

### Beispiel für einen Brief in Kurzform:

Wichtig ist, die Anrede jeweils handschriftlich vor Ort einzutragen.

„Sehr geehrte Frau ..... / Sehr geehrter Herr ..... / Sehr geehrte Familie .... !

Ich / Wir haben Sie heute bei unserem Hausbesuch nicht angetroffen. Wenn Sie weitere Informationen oder einen persönlichen Kontakt wünschen, können Sie sich gerne an ..... unter ..... wenden.

Ihre SPD / Ihr Kandidat / Ihre Kandidatin“



# BADEN-WÜRTTEMBERG **LEBEN**

## **AUSNAHME: WAHLKAMPFZEITUNG MIT REDAKTIONELLEM TEIL**

Zeitungen (kostenlose Anzeigenblätter) mit einem redaktionellen Teil unterfallen nicht dem Begriff „Werbung“ und dürfen dennoch eingeworfen werden. Hier reicht der Aufkleber „Keine Werbung einwerfen“ nicht aus. Sie dürfen aber dann nicht eingeworfen werden, wenn am Briefkasten durch einen Aufkleber o.ä. der Willen geäußert wird, auch keine Anzeigenblätter zu erhalten (OLG Stuttgart, Az. 2 U 117/93), Urteil vom 12.11.1993).



**SPD**

Damit Eure Massenzeitung zum Wahlkampf wie ein Anzeigenblatt privilegiert ist, müsst ihr auf einen hinreichend breiten redaktionellen Teil achten.

Faustformel: Für den/die unbefangene/n Betrachter/in muss der Eindruck entstehen, dass die Zeitung das Produkt redaktioneller Arbeit ist und nicht bloß eine Aneinanderreihung von SPD-Werbung.

Für Werbezettel, die in Tageszeitungen oder Wochenblättern eingelegt sind, gilt der Aufkleber „Keine Werbung einwerfen“ nicht. Sie sind Bestandteil dieser Zeitungen und können nicht separat zurückgewiesen werden. (OLG Hamm, 2011, Az. I-4 U 42/11)

## **FOLGEN BEI VERSTÖSSEN**

Das Einwerfen von Werbematerial politischer Parteien in Briefkästen mit dem Aufkleber „Keine Werbung“ oder „Werbung einwerfen verboten“ kann sowohl eine widerrechtliche Besitzstörung als auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Der/Die Bürger/in hat gegen die werbende Partei einen Unterlassungs- und Abwehranspruch nach §§ 823, 903, 862 Abs. 1, 1004 BGB.

Der/Die Werbende (z.B. Landesverband) muss sich dabei das Fehlverhalten der von ihm/ihr eingesetzten WerberInnen, MitarbeiterInnen und ZustellerInnen zurechnen lassen und kann auch verklagt werden (BGH, AZ: 6 ZR 182/88, Urteil vom 20.12.1988).

Weiterhin können sich die BürgerInnen mit anwaltlichen Abmahnungen (zur Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen) wehren.